

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

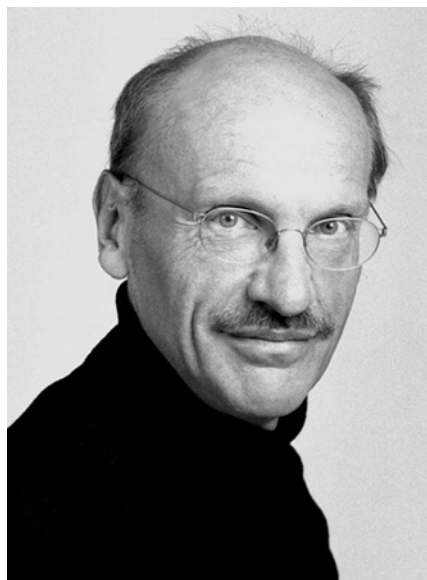
Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes räumt den Eltern mit dem Recht (und der Pflicht), „die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen frei zu gestalten“ den Vorrang vor allen übrigen Miterziehern der Kinder ein. Dies gilt im Verhältnis zum Staat: der Staat hat zwar ein Erziehungsmandat in der Schule, er darf aber nicht in die elterliche Freiheit bei der Pflege und Erziehung der Kinder eingreifen und sein Verständnis von Kindeswohlgerechter Pflege und Erziehung den Eltern als Maßstab vorschreiben. Der Elternvorrang gilt auch im Verhältnis zu privaten Miterziehern. Kinder sind – mit steigender Tendenz – einer Vielzahl unterschiedlicher Erziehungseinflüsse mittelbarer und unmittelbarer, bewusster und unbewusster Natur ausgesetzt. So fungieren als private Erziehungsträger nicht nur Verwandte und Bekannte, Freunde und Nachbarn, sondern mit wachsender Tendenz Medien und Werbung. Im Hinblick auf den Vorrang der Eltern gegenüber nichtstaatlichen Dritten verpflichtet das Elterngrundrecht die staatliche Gewalt, den Eltern wirksame rechtliche Mittel an die Hand zu geben, damit der sachliche Gehalt des Elternvorrangs auch im Verhältnis zu privaten Erziehungskonkurrenten zur Geltung kommt.

Allerdings: Erziehungseinflüsse nichtstaatlicher Instanzen entziehen sich angesichts der elektronischen Medienlandschaft, der Vervielfältigung familienexterner Einflüsse zunehmend rechtlicher Regulierbarkeit, also der Steuerung durch Recht. Gegenüber verdeckten und von den Eltern nur schwer oder gar nicht kanalisierbaren, deswegen aber nicht unwesentlichen Einflüssen auf die Persönlichkeitsentfaltung des Kindes ist das Recht überfordert. Je weniger fassbar die Einwirkungen von außen sind, desto eher laufen die rechtlichen Sicherungen zugunsten der Eltern leer. Das Recht lässt damit die Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags jedenfalls an dieser offenen Flanke zunehmend in Stich.

Medien in ihrer heutigen Vielfalt sind längst zu „Miterziehern“ für Kinder und Jugendliche geworden. Während Kinder und Jugendliche wie selbstverständlich mit ihnen aufwachsen und sie nutzen, müssen manche Eltern und Lehrer den kompetenten und verantwortlichen Umgang mit neuen Medien erst lernen. Hier hat sich die Asymmetrie zwischen Erwachsenen und Kindern geradezu umgekehrt. In dem hieraus entstehenden Vakuum bewegen sich die Kinder und Jugendlichen, oft ohne zu wissen, welchen Risiken und Gefahren sie sich aussetzen.

Internet und digitale Medien stellen für Kinder und Jugendliche wichtige soziale – auch partnerschaftliche und sexuelle – Erfahrungsräume dar. Sie bergen neben Chancen aber auch Risiken, denn immer neue Formen sexualisierter Gewalt dringen mittels digitaler Medien in die Welt der Mädchen und Jungen ein.

Das Institut für Sexualforschung und forensische Psychiatrie des Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf hat nun eine Expertise zum Thema „Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien“ vorgestellt (siehe dazu die aktuellen Notizen). Diese Expertise präsentiert den aktuellen Kenntnisstand zu Gefahren, denen Kinder und Jugendliche im Netz ausgesetzt sind: unfreiwillige Konfrontation mit Pornografie, unfreiwillige sexuelle Annäherung, sog. Grooming (Handlungen zur Vorbereitung sexualisierter Gewaltausübung), Anbahnung von Kindersextourismus und Kinderprostitution, die Versendung selbst aufgenommener, sexuell freizügiger Bilder und Filme mittels Smartphone. Dabei zeigt die Expertise erheblichen Forschungsbedarf in diesem Themenbereich auf. So war es für Sexualstraftäter nie leichter, an junge Opfer heranzukommen: Sie reisen in der Hosentasche mit – im Smartphone. Schon Grundschulkindern können Pornos ausgesetzt sein und die Möglichkeiten, per Gesetz solche Entwicklungen effektiv zu stoppen, sind wohl sehr begrenzt. So plädiert etwa der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs dafür, schon das gezielte Ansprechen von Minderjährigen im Internet mit dem Ziel, sexuelle Kontakte anzubahnen, unter Strafe zu stellen. Am Ende sind aber wohl doch wieder Eltern und pädagogische Fach- und Lehrkräfte gefordert, Kinder nicht alleine zu lassen, sondern ihre Beziehung und ihr Vertrauen zu den Kindern zu nutzen und sie für die Risiken und Nebenwirkungen der Nutzung ihrer Smartphones zu sensibilisieren. Dafür müssen sich die Eltern Zeit nehmen und öfter mal ihr eigenes Smartphone abschalten.



Ihr *Reinhard Wiesner*

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Aktuelle Notizen	47
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Mirko Eikötter</i> Schulbegleitung und Pool-Lösung	48
<i>Christine Köckeritz</i> Ambulante elternbezogene Interventionen nach Kindeswohlgefährdungen	56
<i>Gesetzentwurf der Bundesregierung</i> Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern	62
Rechtsprechung	
Zur „Prüfungstiefe“ des Familiengerichts bei Übertragung der Entscheidungsbefugnis über eine Namensänderung des Kindes BGH, Beschluss vom 9.11.2016 – XII ZB 298/15	64
Für den Verfahrensbeistandsvergütungsanspruch gilt eine Ausschlussfrist von 15 Monaten BGH, Beschluss vom 5.10.2016 – XII ZB 464/15	67
Keine Vaterschaftsfeststellung des deutschen Samenspenders für in Kalifornien kryokonservierte Embryonen BGH, Beschluss vom 24.8.2016 – XII ZB 351/15	69
Vollstreckung von Auskunftsansprüchen nach § 1686 BGB OLG Brandenburg, Beschluss vom 14.4.2016 – 10 WF 48/16	72
Ordnungsmittel gegen Umgangsberechtigten wegen Kontaktaufnahme außerhalb gerichtlich festgelegter Umgangszeiten OLG Frankfurt, Beschluss vom 31.10.2016 – 2 WF 302/16	73
Pflicht zur Konsensfindung dient nicht als Begründung zur Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge OLG Stuttgart, Beschluss vom 24.8.2016 – 17 UF 40/16	75
Zu den Anforderungen an ein Kopftuchverbot für Erzieherinnen in öffentlichen Kindertagesstätten BVerfG, Beschluss vom 18.10.2016 – 1 BvR 354/11	76
Kein Anspruch auf Übernahme eines Kostenbeitrags bei nachträglichem Antrag (§ 90 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) OVG Weimar, Urteil vom 15.9.2016 – 3 KO 411/14	83
Verbandsinformationen	86
Impressum	55



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation
e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände,
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder
und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule
Koblenz

Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erzie-
hungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzl, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter www.zkj-online.de/archiv.

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/97668-229 gern zur Verfügung.



**Bundesanzeiger
Verlag**